

Vorwort

Im Rahmen einer interdisziplinären Veranstaltung wurde 2007 der Versuch einer Annäherung an Fragen des Rechts im byzantinischen Reichsgebiet gestartet, der von zwei Seiten ausging: Seitens der Papyrologie wurden Texte und Dokumentgruppen vorgestellt, die gewissermaßen am Anfang einer Jahrhunderte währenden Epoche stehen und in ihrem relativ umfangreichen Befund klaren Einblick in das spätantike und frühbyzantinische Rechtssystem geben. Seitens der Byzantinistik wurde Einzelprobleme der Rechtstexte vorgestellt, die im Zusammenhang mit der Überlieferungspraxis stehen. Für beide Seiten galt die primäre Fragestellung der Überlieferung und der Quellenanalyse (vor allem für die mittel- bis spätbyzantinische Zeit). Die Rechts- und Byzanzhistoriker sehen nur zu gerne über die äußeren Formen hinweg und vernachlässigen die Hinterfragung der Gestaltung und des – modern gesprochen – Layout, dessen Entwicklungsstufen und Nuancierungen. Daher lautet das Motto der Veranstaltung *retro ad fontes*. Die Papyrologen haben dabei mit der in diesem Feld federführenden Wiener Gruppe des vom Fonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung geförderten START-Projektes (Projektnummer: Y 69; Projektleitung Bernhard Palme) Pionierarbeit in dieser Forschung geleistet: Unter den dokumentarischen Papyri zeichneten sich bei der Aufarbeitung und Relecture sehr bald Schwachpunkte der bisherigen traditionellen Lehrmeinungen ab. Nicht nur die Frage des Griechischen als Amtssprache in Ägypten, auch die Frage der Gerichtsbarkeit in der Diachronie und entsprechenden Interpretation bedurfte einer Korrektur auf der Sichtung des gesamten Quellenmaterials¹.

Seitens der Wiener Byzantinistik ergaben sich mit einigen Forschungsschwerpunkten schon sehr oft Überschneidungen mit der Rechtsgeschichte und immer wieder auch der Rekurs auf die papyrologischen Belege aus der Praxis. Etwa in einem jüngsten Forschungsprojekt zur byzantinischen Privaturkunde (Zeugen und Zeugenunterschriften in byzantinischen Privaturkunden; FWF-Projektnummer: P19135; Projektleitung Otto Kresten) oder in den Langzeitforschungsschwerpunkten *Edition des Patriarchatsregisters von Konstantinopel* (aktuell Band V, zugleich FWF-Projekt; Projektnummer: P19818; Projektleitung Otto Kresten) bzw. *Die byzantinischen Kaiserurkunden*. Steht doch auch am Anfang der originalen byzantinischen Kaiserurkunden ein Papyrusfragment, der noch immer heftig diskutierte Kaiserbrief von St. Denis aus dem 9. Jahrhundert. Der rechtshistorische Aspekt verstärkte sich in der jüngsten Forschungsgeschichte noch durch die Teilnahme der damaligen Wiener Kommission für Byzanzforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften am EU-Projekt *Rinascimento virtuale – Digitale Palimpsestforschung. Rediscovering written records of a hidden European cultural heritage* (November 2001–Oktober 2004), als unter den griechischen Palimpsesten der Österreichischen Nationalbibliothek neue Rechtstexte byzantinischer Zeit entdeckt wurden. Hier drängte sich die intensive Zusammenarbeit mit den Rechtshistorikern von selbst auf, um die Texte gebührend bewerten und ihre Relevanz fachkundig beurteilen zu können. Die neuen Texte, die so zutage traten, waren wiederum für die Papyrologie, die am Anfang der Überlieferung stehen, von Interesse, um Entwicklungslinie in den Rechtsbüchern auch durch spätere Dokumentationen nachverfolgen zu können.

¹ Ergebnisse des Projektes wurden neben zahlreichen Aufsätzen in folgenden Bänden publiziert (weitere Bände folgen noch): F. MORELLI, Griechische Texte XV, Documenti greci per la fiscalità e la amministrazione dell'Egitto arabo (*Corpus Papyrorum Raineri* XXII). Wien 2001; F. MITTHOF, Griechische Texte XVI, Neue Dokumente aus römischen und spätantiken Ägypten zu Verwaltung und Reichsgeschichte (*Corpus Papyrorum Raineri* XXIII). Wien 2002; B. PALME, Griechische Texte XVII, Dokumente zu Verwaltung und Militär aus dem spätantiken Ägypten (*Corpus Papyrorum Raineri* XXIV). Wien 2002. A. PAPATHOMAS, Fünfunddreißig griechische Papyrusbriefe aus der Spätantike (*Corpus Papyrorum Raineri* XXVI). München–Wien 2006. S. TOST, Griechische Papyrusurkunden kleineren Formats, Neuedition: SPP III² 1–118, Quittungen, Lieferungskäufe und Darlehen (*Papyrologica Vindobonensia* 2). Wien 2007; F. MITTHOF, Griechische Papyrusurkunden kleineren Formats, Neuedition: SPP III² 119–238, Schuldscheine und Quittungen (*Papyrologica Vindobonensia* 3). Wien 2007; Cl. KREUZSALER, Griechische Papyrusurkunden kleineren Formats, Neuedition: SPP III² 449–582, Quittungen für die Getreidessteuer (*Papyrologica Vindobonensia* 6). Wien 2007; in Vorbereitung der Reihe *Papyrologica Vindobonensia*: Bd. 4 (SPP III² 239–329; S. Tost) und 5 (SPP III² 330–448; F. Mitthof).

Die Wege der beiden Disziplinen überkreuzten sich in der Folge immer mehr und führten wieder an einen Anfang zurück, als mit dem Leiter der Papyrussammlung und Doyen der Wiener Byzantinistik, Herbert Hunger, der Brückenschlag gegeben war. Die Treffen mit den byzantinischen Rechtsgelehrten der Frankfurter, Athener und Wiener Schule unter Herbert Hunger als Projektleiter der Edition des Patriarchatsregisters sind ebenso legendär.

Die Einleitung eines solchen Sammelbandes bietet sich idealerweise auch dazu an, jenem Mann einen Dank auszusprechen, der in der Wiener Byzantinistik das Erbe der Betreuung Urkunden bezogener Studien und Forschungsschwerpunkte mit und von Herbert Hunger übernommen hat: Otto Kresten. Der Brückenschlag zur Papyrologie dokumentiert sich in seinen frühen Studien, und die Unterschriftsliste des 6. Ökumenischen Konzils im Papyrus G 3 der Österreichischen Nationalbibliothek ließ ihn bis dieser Tage nicht los, ehe er alle Fragen der Entstehung dieses außergewöhnlichen Zeitdokuments mit Giuseppe De Gregorio gelöst hatte. Ihm verdankt eine Gruppe von Jungwissenschaftlern, die auf dem Gebiet der Kaiser- und Patriarchenurkunden arbeitet, ihre gründliche Einschulung in die Thematik und das ständige Hinterfragen voreiliger und weithin tradiertter Theorien und Datierungen. Denn wie in der Papyrologie gilt auch in der Byzantinistik gerade bei Dokumenten und Urkunden der weltlichen und kirchlichen Verwaltung als *conditio sine qua non retro ad fontes*.

Wien, im August 2010